

## **Contract des Leyendeckers wegen Deckung des Kirchen, sodann der Kirchen zu Wiedenest vom 9. Juli 1721.**

Demnach der Kirchen Rath zur Neustadt und Wiedenest den Schluß gefaßet, daß der neugebaute Kirchen-Thurm zur Neustadt mit Schiefer-Steinen oder Leyen solle gedecket werden und der Ehrengerechte Johann Werner Römer solche Arbeit zu übernehmen und zu verrichten sich erbitten, als hat vorgenannter Kirchen = Rath sich heute an unterstem Dato mit demselben in einem accord eingelaßen, und denselben folgender Gestalt gefloßen

- 1.)** übernimmt genannter Meister Römer die Schiefer=Steine auf der Haube zu behauen und auf die Kirche zu decken, dabey er auf seine eigene Kosten für sich und seine Mithelfer Speise, Trank und Herberge verschaffen soll und will, auch verspricht er solche Arbeit auf Treu und Glauben wie es einem rechtschaffenen Meister zustehet und wie er damit bey inder unpartheyischen Meister bestehen kann zu verrichten. Auch soll und will er
- 2.)** das Gerüste um den Thurm auf seine eigene Kosten verfertigen und die dazu nöthige Seiler und Stricke hergeben, nur soll die Kirche die dazu nöthige Bretter und andere Nothwendigkeiten herschaffen. Auch will der Meister
- 3.)** die Schiefer=Steine auf den Thurm auf seine eigene Kosten aufziehen, außer daß ihm ein dazu nöthiges Seil wie auch zwey Arbeiter zur Beyhilfe auf drey Tage von der Kirche verschaffet und zugeordnet werden sollen.
- 4.)** soll diese Arbeit ohne ferneren Verzug diesen Sommer fortgesetzt und instehendem Winter geendigt werden. Dagegen
- 5.)** verspricht der Kirchen=Rath namens der Gemeine, daß sie an genannten Meister Römer zur Vergeltung und Lohn für seine Mühe und Arbeit zahlen wollen 40 (schreibe Viertzig) Rthlr. species. Wie auch 2 Rthlr. für Bier, und soll die Halbscheid solcher Summa während der Arbeit und sofort nach der Arbeit, die andere, die andere Halbscheid aber auf nächsten Neu-Jahrstag 1722. richtig an den Meister ausgezahlt werden. Hiernächst
- 6.)** muß die Gemeine die Schiefer Steine auf ihre eigene Kosten von der Grube abholen und hierhin fahren laßen, auch die nöthige Gerätschaft des Meisters von Siegen hierhin hohlen und wiederum zurückfahren laßen. Dieses also verabredet und beschloßen ohne Betrug und Arglist zu Kleinen Wiedenest, d. 9. Julii 1721 laut eigenhändiger Unterschrift

Joh. Klein Past.  
Joh. Leopold Alefeld p.  
auf erhaltene comision  
undt absich deßhen  
bond ..... schr.....hat  
zeugen dieses  
Johannes Köster  
Joh. Engelbert Torley

Johan Wärner Römer